

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Eintragung Antragsteller mit einem Hochschulabschluss

**Architektenkammer
Baden-Württemberg**
Körperschaft
des Öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Anträge bitte nur vollständig ausgefüllt und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen. Nur vollständige Anträge können ordnungsgemäß und zeitnah bearbeitet werden. Zeugnisse aller Art müssen im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie vorgelegt werden. Von Zeugnissen, Bestätigungen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.

Eintragungsausschuss
Telefon (0711) 2196-135
(0711) 2196-137
Telefax (0711) 2196-121
eintragung@akbw.de
www.akbw.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Vollständiger Hochschulabschluss**,
aus dem sich die Prüfungsfächer und möglichst das Thema der Abschlussarbeit ergeben, mit Abschluss-/Graduierungsurkunde: beglaubigte Kopie von Diplomurkunde und Diplomzeugnis; beglaubigte Kopie von Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis; bei Masterabschluss: beglaubigte Kopie von Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis und beglaubigte Kopie von Masterurkunde und Masterzeugnis
- **Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit** nach der Ausbildung im Aufgabenbereich der Fachrichtung unter Anleitung bei einem Architekten dieser Fachrichtung oder bei einem Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit unter Angabe des zeitlichen Arbeitsumfanges (Wochenstunden, Vollzeit), vor allem bei so genannter „Freier Mitarbeit“ und Auflistung der bearbeiteten Objekte.
Antragsteller, die bereits als Architekt/in im Praktikum bzw. Stadtplaner/in im Praktikum in Baden-Württemberg eingetragen sind, sollten die von der Kammer bereitgestellten Formulare verwenden.
- **Nachweis der absolvierten Fortbildungsveranstaltungen** gemäß § 4, Abs. (2) Satz 4 Architektengesetz (nur **falls Praxiszeit als AiP/SiP** in Baden-Württemberg)
- **Bestätigung der Meldebehörde** über den Wohnsitz oder Nachweis über den Ort der Niederlassung oder überwiegenden Beschäftigung im Original, nicht älter als drei Monate
- **Polizeiliches Führungszeugnis** im Original, nicht älter als drei Monate ist
- Bei Eintragung zum/zur **angestellten** Architekt/in: aktueller **Arbeitgebernachweis**
- Bei Eintragung zum/zur **freien/baugewerblich tätigen** Architekt/in: Nachweis über eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung** für Architekten



Für die Eintragung wird nach der gültigen Gebührenordnung eine Gebühr in einer Höhe ab 180,00 EUR fällig.

Rechtliche Grundlagen:

[Architektengesetz](#)
[Eintragsordnung](#)
[Beitragsordnung](#)
[Gebührenordnung](#)